

## § 1 Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nachfolgend "AGB" genannt - gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der iab - internet access GmbH, nachfolgend iab genannt, und ihren Kunden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

## § 2 Vertragsverhältnis:

Die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der iab und dem Kunden kommen mit dem wirksamen Abschluss des Vertrages / Produktionsvereinbarung (PV) iab/Kunde zustande. Das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zu den Bedingungen des Vertrages/PV iab/Kunde einschließlich der nachstehenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## § 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden:

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- die vereinbarten Entgelte entsprechend des Preisverzeichnisses und die Entgelte für Beratung und Kundenbetreuung fristgerecht zu zahlen.
- der iab offenkundige Mängel oder Schäden, die im Zusammenhang mit den von der iab übernommenen Aufgaben stehen, unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung).
- die Kundenidentifikationsnummer, das gewählte Passwort und die Codes der Kundengrafiksegmente und -druckvorlagen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren.
- eine Bankverbindung für die Abwicklung der Bankgeschäfte zu benennen, da die Abbuchung für Druck- und Versanddienstleistungen per Bankeinzug erfolgt.
- der iab innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen:
  - a) jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden.
  - b) bei Handelsgesellschaften, die keine juristischen Personen sind, bei Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Anbietergemeinschaften, das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen unverzüglich anzuzeigen.
  - c) jede Änderung der Kundendaten.

## § 4 Verantwortlichkeit für Sendungsinhalte:

Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten vor Einlieferung bei der iab daraufhin zu überprüfen, ob der Inhalt einer daraus herzustellenden Sendung gegen gesetzliche Bestimmungen (z. B. im Bereich des Wettbewerbsrechts, des Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechts) verstößt oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Die iab ist nicht verpflichtet, die eingelieferten Daten (eingespeiste oder sonst überlassene Daten) auf ihre inhaltliche Richtigkeit, auf ihre Vollständigkeit oder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, die Daten rechtzeitig einzuliefern. Die iab haftet beim Datenzugang online nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Fehlerquellen bei der Datenübermittlung außerhalb des Einflussbereiches der iab auftreten. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für die korrekten Inhalte (Rechtschreibung einschließlich Interpunktion, Rechenzeichen, Zahlenverität usw.) der Daten, die an iab übermittelt werden. Die iab übernimmt insoweit keinerlei Gewährleistung oder Haftung, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz der iab, ihrer Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für die Testsendungen (vgl. Absatz 3). Nach erfolgter Datenkonvertierung kann die iab auf Wunsch des Kunden Testsendungen zur Verfügung stellen. Dieser zusätzliche Service wird angeboten, damit die Richtigkeit der konvertierten Daten durch den Kunden überprüft werden kann. Testsendungen werden schriftlich vereinbart und sind kostenpflichtig. Testsendungen werden besonders gekennzeichnet. Der Kunde verpflichtet sich, der iab, soweit diese nicht nach Absatz 2 selbst haftet, von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen die iab geltend machen, wenn und soweit der Inhalt von eingelieferten Sendungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt werden.

## § 5 Zahlungsbedingungen:

Wenn nicht anders vereinbart, werden Beförderungsentgelte (Porto) bei Erstaufträgen, beziehungsweise Neukunden, vorab in Rechnung gestellt und müssen bei Produktionsbeginn bei iab vorliegen. Bei kontinuierlichen Einlieferungen werden die Beförderungsentgelte per Bankeinzug abgebucht. Die Produktionentgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig, zahlbar sofort ohne Skonto. Beförderungsentgelte werden vornehmlich über das DV-Freimachungsverfahren abgerechnet werden.

## § 6 Ausschluss von Einwendungen:

Der Kunde hat die Rechnungen der iab sorgfältig zu prüfen. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung, hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der iab schriftlich anzuzeigen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die

iab wird in den Rechnungen auf die Folge einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## § 7 Fristlose Kündigung:

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Zahlungszeiträume mit der Entrichtung der Entgelte oder eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungszeiträume erstreckt, mit der Entrichtung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das durchschnittliche Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, kann die iab das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der iab vorbehalten. Das Recht beider Vertragsparteien, das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung fristlos schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist jedes Verhalten anzusehen, dass es als unzumutbar erscheinen lässt, die andere Vertragspartei am Vertrag festzuhalten. Unzumutbarkeit liegt auch dann vor, wenn sich aufgrund einer Änderung der für die iab geltenden Einlieferungsbedingungen eine kostendeckende Preisgestaltung im Verhältnis zum Kunden nicht mehr aufrechterhalten lässt.

## § 8 Störungsbeseitigung:

Die iab wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Betriebszeiten so schnell wie möglich beseitigen.

## § 9 Nachlieferung, Gewährleistung:

- Beanstandungen  
Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen müssen der iab, soweit durch zumutbare Untersuchungen feststellbar oder festgestellt, unverzüglich nach Kenntniserhalt angezeigt werden.

- Gewährleistung  
Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Beanstandungen hat die iab im Fall unvollständiger Leistungen nachzuliefern und im Fall mangelhafter Leistungen nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Der Kunde kann Herabsetzung der Entgelte oder Rückgängigmachung des Einzelauftrages verlangen, wenn Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen verweigert oder unangemessen verzögert werden, unmöglich sind oder in sonstiger Weise fehlschlagen oder eine Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist.

## § 10 Schadensersatzpflicht von der FPIab:

Für Schäden, welche auf einer Pflichtverletzung der iab beruhen, haftet die iab, sofern sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben. Soweit der Schadensersatzanspruch des Kunden darauf beruht, dass die iab leicht fahrlässig eine ihr obliegende Pflicht verletzt, haftet die iab, soweit die Pflichtverletzung sich auf wesentliche Vertragspflichten bezieht. Dies gilt insbesondere, soweit die Pflichtverletzung auf Unmöglichkeit, Unvermögen oder auf Verschulden bei Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Soweit der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die darauf zurückzuführen sind, dass eine von der iab zu erbringende Leistung nicht die Eigenschaften hat, die ihr zugesichert worden sind, haftet die iab unbeschränkt, soweit der Zweck der Zusicherung das jeweilige Schadensersatzrisiko umfasste; im Übrigen gilt § 9 Absatz 1. Die Zusicherung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht auf Rücktritt bleibt vorbehalten, gleiches gilt dann, wenn die Voraussetzungen von Unmöglichkeit oder Unvermögen gegeben sind. Die Haftung wegen Verzuges gemäß § 11 bleibt unberührt. Die Haftung der iab nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Dies gilt auch, soweit Ansprüche wegen Personenschäden außerhalb des Produkthaftungsgesetzes geltend gemacht werden. In allen sonstigen Fällen ist die Haftung der iab auch für Vermögens- und Mangelfolgeschäden - gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

## § 11 Leistungstermine und Verzug der FPIab:

Der oder die vereinbarten Termine verschieben sich bei einem von der iab nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor, bei rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, derer sich die iab zur Erfüllung des Vertrages bedient, unverschuldetem Ausfall von Übermittlungs- und Beförderungsmitteln oder Energie. Verschieben sich vereinbarte Termine aus den genannten Gründen, kann der Kunde vom Einzelauftrag zurücktreten, wenn die Erfüllung des Einzelauftrages für ihn kein Interesse mehr hat. Gerät die iab in Verzug, so kann der Kunde der iab nach Eintritt des Verzuges eine angemessene Nach-

frist mit Ablehnungsandrohung setzen. Lässt die iab diese Frist aus Gründen verstreichen, die sie zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, vom Einzelauftrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### § 12 Datenschutz:

Die iab ist dem Datenschutz nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Bestimmungen nach § 5 BDSG durch Kontrollinstanzen des Bundesdatenschutzbeauftragten, des Datenschutzbeauftragten der Deutsche Post AG, dem Briefgeheimnis der Deutsche Post AG nach § 39 PostG sowie als Dienstleister für den öffentlichen Sektor verpflichtet.

Alle bei der iab gespeicherten Informationen über den Kunden (Kundenname, Passwort, Sendungsmengen usw.), seine Codes sowie die übermittelten Daten werden unter Beachtung des Post- und Fernmeldegeheimnisses in Verbindung mit den geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 5 BDSG vertraulich behandelt und in für Außenstehende nicht zugänglichen Räumen bearbeitet. Sämtliche an die iab übermittelten Daten, Adressen und Sendungsinhalte werden, soweit sie bei der iab für die Verarbeitung gespeichert waren, nach Produktion der Sendungen und Übernahme der Rechnungsdaten in das Rechnungsprogramm gelöscht.

### § 13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die iab bei Bekanntgabe besonders hinweisen. In Verbindung mit einer Änderung der AGB steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag zum Termin des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen.

### § 14 Änderung der Entgelte:

Die iab ist berechtigt, die Entgelte für die Aufbereitung der Kundendaten (Datenkonvertierung), die Weiterleitung der Daten, die Produktion und den Versand, die Beratung, die Kundenbetreuung und sonstige von der iab übernommenen Aufgaben und Leistungen zu ändern. Die Entgeltänderungen werden dem Kunden zugesandt und ggf. individuell abgestimmt. Widerspricht der Kunde der Entgeltänderung innerhalb von sechs Wochen nicht, so gelten diese spätestens mit der ersten Einlieferung von Daten nach Ablauf der Frist als genehmigt.

### § 15 Termine und Produktionsbeauftragung

Termine erfolgen grundsätzlich erst nach Zugang und Analyse von Testdaten sowie schriftlich fixierte Produktionsvereinbarungen PV pro Auftragsart/Anwendung und Abnahmedrucke der jeweiligen Anwendungen mit einem dazugehörigen Abnahmeprotokoll. In der Produktionsvereinbarung werden alle relevanten Daten und Informationen des Endkunden für eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages in unserem System erfasst.

Zur Ableitung von E+1 Sendungen erfolgt der Dateneingang für taggleiche Produktionen von Mo. – Fr. bis spätestens 12.00 Uhr. Spätere Einlieferungen können bei Bedarf noch produziert werden, kommen aber gegebenenfalls nicht mehr am gleichen Tag in die Postauflieferung beziehungsweise können erst am Folgetag produziert und zur Postauflieferung übergeben werden. Kompakt- und Großbriefe werden mit einer Laufzeit von E+2 durch die Deutsche Post AG zugestellt.

### § 16 Einsatzmaterialien

Werden kundenspezifische Einsatzmaterialien (Geschäftspapier, Hüllen) vom Kunden zur Verfügung gestellt, müssen diese vor Produktionsbeginn auf eine maschinelle Verarbeitbarkeit getestet werden. Spezifische Materialien müssen pro Auftrag inklusive einer Produktionsreserve für mögliche Nachdrucke mit einem Makulaturzuschlag von 8 % vom Kunden angeliefert bzw. bei Beschaffung durch iab bestellt und als einmalige Gesamtsumme berechnet werden, Standardeinsatzmaterialien ab Lager ausgenommen.

Auf Wunsch übernimmt die iab die Beschaffung von Briefhüllen und Logopapier entsprechend der Kundenspezifikationen und unter Berücksichtigung der optimalen Verarbeitbarkeit in der Produktion. Die Verbrauchsmaterialien werden in ausreichender Menge bei der iab gelagert, so dass eine permanente Verfügbarkeit sichergestellt wird. Für die Materialbeschaffung durch iab stellt der Kunde reprofähige Druckdaten zur Verfügung.

### § 17 Beilagenspezifikation

Die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen ist Voraussetzung für eine maschinelle Zuführung von Beilagen. Für den Massenversand können spezifische Beilagen vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich benötigt die iab vor jeder Produktion, auch innerhalb eines bestehenden Produktionsverfahrens bei Beilagenwechsel, die Bereitstellung von

200 Exemplaren Testmaterial je Art (Flyer, Broschüren, Produktblätter etc.) zur Sicherstellung der maschinellen Kuvertierfähigkeit. Werden Beilagen vom Kunden gestellt, müssen diese im Endformat, bei DIN-lang Produktionen vorgefaltet, mit einer geschlossenen Kante gestellt werden.

Beilagen müssen, spätestens 3 Tage vor Produktionsbeginn, mit Angaben des Auftraggebers und Produktionsauftragsbezeichnung im Produktionszentrum angeliefert werden bei:

iab – internet access GmbH  
Produktionszentrum Berlin  
Barbara-McClintock-Straße 11  
12489 Berlin

### Beilagen bei DIN-lang Kuvertierung

Flächengewicht: 45 g/m<sup>2</sup> - 170 g/m<sup>2</sup>  
maximale Dicke je Beilage: 6 mm (je nach Flexibilität)  
Abmessungen (min.) B x H: 130 mm x 80 mm  
Abmessungen (max.) B x H: 220 mm x 110 mm  
vorgefaltete Beilagen im Endformat als Wickelfalz  
Stapelung: Die Beilagen dürfen nicht ineinander geschoben sein oder aneinander hängen, ferner müssen sie sorgfältig gestapelt sein.

### Beilagen bei C4-Kuvertierung

Flächengewicht: 45 g/m<sup>2</sup> - 170 g/m<sup>2</sup>  
maximale Dicke je Beilage: 6 mm (je nach Flexibilität)  
Abmessungen (min.) B x H: 130 mm x 80 mm  
Abmessungen (max.) B x H: 220 mm x 305 mm  
ggf. vorgefaltete Beilagen als Wickelfalz  
Stapelung: Die Beilagen dürfen nicht ineinander geschoben sein oder aneinander hängen, ferner müssen sie sorgfältig gestapelt sein.

Abweichende Formate können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls manuell verarbeitet werden. Auf Anfrage erstellt iab für die Produktion von Beilagen gern ein individuelles Angebot.

### § 18 Portorabatt auf Briefsendungen bei Zustellung über DPAG

Für die Beförderung von Briefsendungen gelten ausschließlich die aktuellen AGB Briefdienst Inland der Deutsche Post AG in Verbindung mit den jeweils aktuellen Kursen, Tarifen und Steuern der Deutsche Post AG oder des ausgewählten Zustelldienstleisters. Auf Briefsendungen über die DPAG innerhalb Deutschlands bieten die iab die Möglichkeit Portorabatte zu generieren. Der Portonachlass beruht auf den Teilleistungsbedingungen der Deutsche Post AG und versteht sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Teilleistungsbedingungen seitens der Deutsche Post AG. Die Portogutschrift erfolgt direkt zum Ende des Folgemonats nachdem bei der iab die Portogutschrift durch die Deutsche Post AG erfolgt ist. Die Briefe werden E+1 unverändert durch die Deutsche Post AG befördert und zugestellt. Voraussetzung hierbei ist die technische Realisierbarkeit durch geeignete Einlieferungsformate des Kunden.

### § 19 Warenannahme

Die Warenannahme ist in der Barbara-McClintock-Straße 11, 12489 Berlin werktags von 08.00 bis 16.00 Uhr besetzt. Eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten ist grundsätzlich nur in Sonderfällen nach Absprache möglich. Die Anlieferung hat grundsätzlich ebenerdig zu erfolgen. Bei Palettenanlieferung muss das Fahrzeug über eine Ladebordwand verfügen.

Die Eingangsprüfung erfolgt vorläufig, verdeckte Liefermängel der angelieferten Ware werden nach Feststellung unverzüglich angezeigt. Eine vollständige Wareneingangskontrolle bei Anlieferung ist ausgeschlossen.

### § 20 Rechtsweg, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Gerichtsstand ist Berlin. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

### § 21 Rahmenvertragsbedingungen:

Alle Vereinbarungen zwischen der iab und dem Kunden sind im Rahmenvertrag und seinen Anlagen enthalten. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der iab an einen Dritten übertragen. Das gleiche Recht steht der iab unter den entsprechenden Voraussetzungen zu.

### § 22 Unwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. iab und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Stand: 06/2010  
© 2010 iab